

St. Hubertus Schützenbruderschaft Kenten 1450/1924 e.V.

IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.

Satzung

Stand: 24. Januar 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Hubertus Schützenbruderschaft Kenten 1450/1924 e.V.
Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Bergheim unter der Nr. 1115 und hat seinen Sitz in Bergheim, Ortsteil Kenten.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Kenten 1450/1924 e.V. - im folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
 - b) Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - c) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit.
 - d) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schiesssport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schiessspiels und des historischen Fahنشwenkens.
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen
 - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten.
 - b) dem Schiesssport durch Durchführung und Pflege schiesssportlicher Übungen und Leistungen.
 - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schiessspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen.
 - d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen christlichen Glaubens werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten, sowie Jungen und Mädchen ab dem 6. Lebensjahr gemäss § 6.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze. Nichtchristen (z.B. Angehörige nichtchristlicher Religionen und Sektenangehörige) können nicht Mitglied werden
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung. Sofern ein Mitglied in einer kirchlich nicht gültigen Ehe lebt, ist das Recht auf ein Leitungsamt (z.B. Brudermeister) ausgeschlossen. Die Königswürde ist diesen Personen im Einzelfall ermöglicht. Mitglieder, die ihren Kirchenaustritt erklären, sind von allen Ämtern ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Jahresbeitrag muss jeweils bis zum Fronleichnamstag gezahlt sein.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt.
Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Fronleichnamstag für das laufende Jahr zu zahlen, sofern die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung keine Beitragsbefreiung vorsieht. An kirchlichen Veranstaltungen, den Festlichkeiten und Verpflichtungen der St.Hubertus

Schützenbruderschaft e.V. sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach Aufnahme durch die Mitgliederversammlung die vollberechtigte Mitgliedschaft und das Recht auf den Königsschuss, soweit die Voraussetzungen des § 4, Abs. 4 erfüllt sind.

§ 6 Schützenjugend

Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Schützenjugendabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben, soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.

Schützenjugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Die Schützenjugend gliedert sich

- a) Kinderschützen vom 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- b) Schülerschützen vom 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- c) Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

§ 7 Organe der St. Hubertus Schützenbruderschaft Kenten

Organe der St. Hubertus Schützenbruderschaft e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragen.

Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von 10 Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, und Aufwandsentschädigung für König und Prinzen
6. Änderung der Satzung
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Auflösung der Bruderschaft

Zur Auflösung der St. Hubertus Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, jedoch ebenfalls mit 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäss dessen Statut.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. + 2. Brudermeister,
 1. + 2. Geschäftsführer,
 1. + 2. Kassierer
 1. + 2. Schiessmeister,
 1. + 2. Jungschützenmeister,
- dem Kommandanten
einer Vertreterin der weiblichen Mitglieder
vier Beisitzer

Dem Vorstand gehören als weitere ordentliche Mitglieder an:

- als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Hubertus Pfarre Kenten oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
- der Bezirks- bzw. der Diözesanbundesmeister, soweit er Mitglied der Bruderschaft
- der jeweils amtierende König und der Jungschützenprinz.

Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Zum Schiessmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schiessleiterqualifikation ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 Beschreibung des Schießmeisters

Der Schiessmeister organisiert das Brauchtumsschiessen und das sportliche Schiessen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schiesssportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein, dürfen aber nicht dem Vorstand der Bruderschaft angehören. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung des Kassierers den Prüfbericht.

§ 15 Kirchliche Feste und Veranstaltung

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder in althergebrachter Weise an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst in Schützentracht versehen.

Das Fest des Heiligen Hubertus und der St. Sebastianustag werden nach altem Brauch begangen. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an den Festen teilnehmen.

An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an der feierlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.

Das jährlich zu feiernde Schützenfest soll an das althergebrachte Gefahrfest, welches über 300 Jahre in der Gemeinde Kenten gefeiert wurde, erinnern und soll der jährlich wiederkehrende Gründungstag sein. Hierbei wird das historische Brauchtum gepflegt, insbesondere der feierliche Kirchgang mit Königskrönung in der Kirche und der Krönungsball. Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter halten für die lebenden, verstorbenen und gefallenen Mitglieder, das eine zum St. Sebastianusfest, das andere zum Schützenfest.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Altarraum Aufstellung.

§ 16 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schiessspiel, das Vogelschiessen, desgleichen das althergebrachte Fahenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 17 Sportschiessen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schiessen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schiesssportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 18 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er bedürftig ist.

§ 19 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 20 Auflösung der Schützenbruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung (s. § 9). Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Hubertus in Kenten mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte – wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher - sind zu archivieren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.

Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Schützenbruderschaft, sind diesen die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu übergeben.

§ 21 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von

Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

- 4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.01.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bergheim-Kenten, den 24.01.2016

Michael Fabricius
Brudermeister

Angelika Müller
Geschäftsführerin

Robert Richter
Kassierer